

Schiedsgericht des Schachbundesliga e.V.

Schiedsspruch

Schiedsort: München

In dem Schiedsverfahren

Schachklub Kirchweyhe 1947 e.V., Bahnhofstraße 25, 28844 Weyhe, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Peter Orantek,

- Kläger -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph Wagner, Heuking Kühn Lüer Wojtek PartGmbB, Kurfürstendamm 32, 10719 Berlin

gegen

Schachbundesliga e.V., Holleweg 12, 42653 Solingen, vertreten durch den Vorstand, Herrn Präsidenten Markus Schäfer und Herrn Vizepräsidenten Ulrich Geilmann

- Beklagter -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Joachim Asendorf, v. Einem & Partner mbB, Schlachte 3-5, 28195 Bremen

wegen Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und von Vorschriften der Turnierordnung

ergeht nach der am 01.06.2023 durchgeführten mündlichen Verhandlung am 05.07.2023 folgender Schiedsspruch:

I. Es wird festgestellt, dass die in der Mitgliederversammlung des Beklagten vom 11. Dezember 2021 gefassten Beschlüsse zur Ergänzung der Nummer 4.1, die redaktionelle Änderung der Nummern 4.2.2. und 4.2.3 sowie die Einfügung der Nummern 4.2.4 und 8 der Turnierordnung für die 1. Schach-Bundesliga nichtig sind.

II. Der Beklagte hat die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen. Ihre außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei selbst.

A. Tatbestand und Verfahren

Der Kläger ist ein deutscher Bundesliga-Schachverein. Der Beklagte ist der die deutsche 1. Schach-Bundesliga mit 16 konkurrierenden Schachvereinen organisierende Dachverband. Der Kläger ist seit Sommer 2022 als Aufsteiger Mitglied des Beklagten.

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit von Turnierordnungsbestimmungen des Beklagten, die ab Beginn der Spielzeit 2023/2024 die Spielberechtigung zur 1. Schach-Bundesliga zum Inhalt haben. In erster Linie sind hierbei die Abstiegsbestimmungen aus nicht rein wettkampforientierten Gründen streitig. Diese neuen Regelungen sollten erstmals im Spieljahr 2022/2023 wirksam werden und zum Ende jeder Saison, erstmals nach Abschluss der Spielsaison 2022/2023, überprüft werden. Sie betreffen „die Förderung einheimischer bzw. einheimisch ausgebildeter Spieler und Nachwuchsförderung“.

Diese neue Regelung wurde in der Mitgliederversammlung des Beklagten vom 11.12.2021 mehrheitlich beschlossen. Nummer 4.1 der Turnierordnung (TO) wurde ergänzt; Nummern 4.2.2 und 4.2.3 wurden redaktionell geändert. Von besonderer Bedeutung und hier streitbefangen ist die Einführung von Nr. 4.2.4 TO in Verbindung mit Nr. 8 TO. Darin wird ein neuer „Mindesterfüllungsgrad“ von 11 Punkten von insgesamt maximal 28 erreichbaren Punkten im Hinblick auf nicht an Spielergebnissen orientierten Voraussetzungen statuiert. Derjenige Verein, der diesen nicht erfüllt, verliert unabhängig von den im Spieljahr erreichten Mannschaftspunkten die Spielberechtigung.

Der Kläger, der Schachklub Kirchweyhe e.V. mit Sitz in 28844 Weyhe, ist ein gemeinnütziger Schachverein. Er ist am Ende der Spielsaison 2021/2022 in die 1. Schach-Bundesliga aufgestiegen. Kirchweyhe ist ein Ortsteil von Weyhe mit etwa 30.000 Einwohnern. Weyhe liegt knapp 20 km südlich von Bremen. Von den vom Schachklub Kirchweyhe in der Saison 2022/2023 insgesamt gespielten 120 Partien in der 1. Schach-Bundesliga wurde keine Partie von einem einheimischen beziehungsweise einheimisch ausgebildeten Spieler im Sinne der hier streitigen Turnierordnungsbestimmung gespielt, vielmehr von sechs kroatischen Großmeistern (GM), zwei serbischen und einem bulgarischen Großmeister, die sämtlich über 25 Jahre alt sind. Der Kläger hat am Ende der Saison 2022/2023 den siebten Platz von 16 Mannschaften erreicht.

Der Beklagte führt als Zusammenschluss der die 1. Schach-Bundesliga bildenden 16 Vereine und des Deutschen Schachbundes e.V. den Spielbetrieb der 1. Schach-Bundesliga in Deutschland als Dachverband selbständig durch. Er verfolgt nach der Präambel seiner Satzung „das gemeinsame Ziel, die 1. Schach-Bundesliga attraktiver und öffentlichkeitswirksamer zu gestalten“. Er ist gemeinnützig. Sein Zweck ist insbesondere die Förderung des Schachsports. Diesen verwirklicht er durch Austragung entsprechender Wettkämpfe der 16 Mitgliedsvereine und damit die Ermittlung des deutschen Mannschaftsmeisters sowie der Absteiger aus der Bundesliga nach abschließendem Tabellenstand.

Nach § 3c seiner Satzung erteilt er „die Spielberechtigung an Vereine nach den in der Turnierordnung geregelten Kriterien“. Durch die TO sowie andere Ordnungen regelt er nach § 4 der Satzung seine Geschäftsbereiche verbindlich. § 6 Nr. 3 der Satzung des Beklagten lautet: „Die Einzelheiten über den Erwerb der Spielberechtigung regelt die Turnierordnung“.

§ 15 der Satzung enthält die grundlegenden Bestimmungen bezüglich eines Schiedsgerichts. Dieses entscheidet bei Streitigkeiten zwischen dem Beklagten und seinen Mitgliedern unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Die Entscheidungen haben nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu ergehen. Nach Artikel 3 Nr. 6 der Schiedsgerichtsordnung ist das Schiedsgericht ermächtigt, unter Beachtung der Rechtsgrundsätze nach Billigkeit zu entscheiden. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.12.2021 ergänzte beziehungsweise regelte der Beklagte durch mehrheitlichen Beschluss die Spielberechtigung, hier den Abstieg aus der 1. Schach-Bundesliga, neu. So sei der Verbleib in der ersten Liga nur dann möglich, wenn neben den rein schachsportlichen Turnierleistungen (Tabellenendstand) zusätzliche Anforderungen seitens der Vereine erfüllt seien. Sie müssen nach der neuen Regelung jetzt auch den „Mindesterfüllungsgrad nach Ziff. 8 der Turnierordnung“, konkret mindestens elf Punkte - von möglichen erzielbaren insgesamt 28 Punkten - erreichen (Nr. 4.1. TO in Verbindung mit Nr. 8 TO).

Die hier streitbefangene Nr. 8 der neu eingeführten Turnierordnung lautet im Einzelnen wie folgt:

„8. Förderung einheimischer bzw. einheimisch ausgebildeter Spieler und Nachwuchsförderung

Der Verein muss für die in den Abschnitten 8.1 bis 8.6 genannten Anforderungen einen Erfüllungsgrad nachweisen, der zu einer Gesamtpunktzahl von mindestens 11 Punkten führt.

8.1 Einsatz einheimischer bzw. einheimisch ausgebildeter Spieler

Einheimische bzw. einheimisch ausgebildete Spieler haben eine Mindestanzahl der gespielten Partien der letzten vor dem Stichtag (gemäß Abschnitt 4.2.4) abgeschlossenen Saison bestritten.

Hierfür werden wie folgt Punkte vergeben:

- < 12,5% der gespielten Partien: 0 Punkte
- ≥ 12,5% und < 25,0% der gespielten Partien: 2 Punkte
- ≥ 25,0% und < 37,5% der gespielten Partien: 3 Punkte
- ≥ 37,5% und < 50,0% der gespielten Partien: 4 Punkte
- ≥ 50,0% und < 62,5% der gespielten Partien: 5 Punkte

- $\geq 62,5\%$ der gespielten Partien: 6 Punkte

Als einheimische oder einheimisch ausgebildete Spieler gelten alle Spieler, die

- in Deutschland aufgewachsen, d.h. mindestens 3 Jahre in Deutschland zur Schule gegangen sind, und in dieser Zeit in Ihrer Entwicklung als Schachspieler gefördert wurden.
- zwar nicht in Deutschland aufgewachsen sind, aber in den letzten 10 Jahren ihren Lebensmittelpunkt (u.a. auch Ihren Hauptwohnsitz) dauerhaft in Deutschland hatten.

8.2 Einsatz junger Spieler

Junge Spieler haben eine Mindestanzahl der gespielten Partien der letzten vor dem Stichtag (gemäß Abschnitt 4.2.4) abgeschlossenen Saison bestritten.

Hierfür werden wie folgt Punkte vergeben:

- $< 12,5\%$ der gespielten Partien: 0 Punkte
- $\geq 12,5\%$ und $< 25,0\%$ der gespielten Partien: 2 Punkte
- $\geq 25,0\%$ und $< 37,5\%$ der gespielten Partien: 3 Punkte
- $\geq 37,5\%$ und $< 50,0\%$ der gespielten Partien: 4 Punkte
- $\geq 50,0\%$ und $< 62,5\%$ der gespielten Partien: 5 Punkte
- $\geq 62,5\%$ der gespielten Partien: 6 Punkte

Partien, die nicht von einheimischen bzw. einheimisch ausgebildeten (im Sinne der Anforderung in Abschnitt 8.1) jungen Spielern bestritten werden, zählen für die Erfüllung dieser Anforderung nur mit dem Faktor 0,5.

Als junge Spieler gelten alle Spieler, die am Stichtag für die Nominierung der Mannschaften für die letzte vor dem Stichtag (gemäß Abschnitt 4.2.4) abgeschlossenen Saison das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

8.3 Kinder- und Jugendarbeit im Verein

Der Verein hat unter seinen Mitgliedern eine angemessene Anzahl an Kindern und Jugendlichen und hat Kinder- und Jugendarbeit in angemessenem Umfang durchgeführt.

Hierfür werden wie folgt Punkte vergeben:

- 3 Punkte für die Erfüllung folgender Anforderung:
 - o Der Verein hat zum Bewertungsstichtag (01.01. des aktuellen Kalenderjahres)
 - Entweder: unter seinen Mitgliedern mindestens 30 Kinder und Jugendliche
 - Oder: mindestens 20% Kinder und Jugendliche unter seinen Mitgliedern, mindestens jedoch 10

und

o Der Verein hat sich in der letzten vor dem Stichtag (gemäß Abschnitt 4.2.4) begonnenen Saison mit zumindest zwei Mannschaften am Spielbetrieb seines Landesverbandes oder der Deutschen Schachjugend (Jugend-Mannschaftsmeisterschaften) beteiligt.

Sofern diese Anforderung erfüllt wird, werden für die Erfüllung zusätzlicher Anforderungen wie folgt Punkte vergeben:

- 1 Punkt für die Erfüllung folgender Anforderung: Der Verein hat seinen Kindern und Jugendlichen in den zurückliegenden 12 Monaten (bezogen auf den Stichtag gemäß Abschnitt 4.2.4) regelmäßig (Ferienzeiten ausgenommen) ein organisiertes Jugendtraining angeboten, das überwiegend von speziell qualifiziertem Personal durchgeführt wurde.
- 1 Punkt für die Erfüllung folgender Anforderung: Der Verein hat seinen Kindern und Jugendlichen in den zurückliegenden 12 Monaten (bezogen auf den Stichtag gemäß Abschnitt 4.2.4) regelmäßig (Ferienzeiten ausgenommen) ein organisiertes Jugendtraining angeboten, das auf einem schriftlich vorliegenden Konzept zur Durchführung des Jugendtrainings basiert.
- 1 Punkt für die Erfüllung folgender Anforderung: In die Durchführung des Jugendtrainings in den zurückliegenden 12 Monaten (bezogen auf den Stichtag gemäß Abschnitt 4.2.4) war zumindest ein Spieler aus dem Kader der 1. Mannschaft des Vereins maßgeblich involviert. Eine maßgebliche Involvierung liegt vor, wenn der betreffende Spieler an der Durchführung von mindestens 20 Trainingseinheiten beteiligt war.

8.4 Engagement im Schulschach

Der Verein hat sich auch außerhalb des Vereins für die Nachwuchsförderung an Schulen oder sozialen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche engagiert.

Hierfür werden wie folgt Punkte vergeben:

- 2 Punkte für die Erfüllung folgender Anforderung:
 - o Der Verein betreut im laufenden Schuljahr an zumindest einer Schule bzw. Bildungseinrichtung eine oder mehrere Schach-Gruppen mit in Summe mindestens 10 Kindern und Jugendlichen, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

und

- o Das Schulschach-Engagement weist folgende typische Merkmale auf:
 - Es existiert eine schriftliche Vereinbarung zwischen Schule und Verein über das Angebot bzw. die Durchführung des Schachunterrichts
 - Es handelt sich um eine schulische Veranstaltung

- Es erfolgt eine systematische Vermittlung von Grundwissen anhand eines Lehrplans
- Der Schachunterricht findet im Regelfall an der Schule statt

Sofern diese Anforderung erfüllt wird, werden für die Erfüllung zusätzlicher Qualitätsanforderungen wie folgt Punkte vergeben:

- Entweder 1 Punkt für die Erfüllung folgender Anforderung: „Einfacher Qualitätsnachweis“, der als erbracht gilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - o Überwiegend Einsatz speziell qualifizierten Personals
 - o Vorlage eines didaktischen Konzepts, das nicht den Vorgaben für den besonderen Qualitätsnachweis entsprechen muss
- Oder 2 Punkte für die Erfüllung folgender Anforderung: „Besonderer Qualitätsnachweis“, der als erbracht gilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - o Grundsätzlich Einsatz speziell qualifizierten Personals
 - o Vorlage eines didaktischen Konzepts, das folgenden Vorgaben entspricht:
 - Angabe, welche Fachkompetenzen, personale Kompetenzen, Sozialkompetenzen, Methodenkompetenzen, kommunikative Kompetenzen und Lernkompetenzen in der Schulschach AG vermittelt werden
 - Angabe, durch welche didaktischen Maßnahmen die jeweils genannten Kompetenzen vermittelt werden

8.5 Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

Der Verein hat sich in der Organisation und Ausrichtung von Kinder- und Jugend-Schachturnieren sowie anderer Veranstaltungen, die der schachsportlichen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen, in angemessenem Umfang engagiert.

Hierfür werden wie folgt Punkte vergeben:

- 2 Punkte für die Erfüllung folgender Anforderung:
 - o Der Verein hat in den zurückliegenden 12 Monaten (bezogen auf den Stichtag gemäß Abschnitt 4.2.4) zumindest zweimal eine Veranstaltung für Kinder und Jugendliche ausgerichtet bzw. durchgeführt. Als derartige Veranstaltungen gelten:
 - Offenes Turnier bzw. Kinder- und Jugendturnier
 - Verbandsturnier für Kinder- und Jugendliche
 - Schachspezifische Veranstaltung für Kinder und Jugendliche
- und

o Insgesamt, das heißt in Summe über alle durchgeführten Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, haben mindestens 60 Kinder und Jugendliche teilgenommen.

Sofern diese Anforderung erfüllt wird, werden für die Erfüllung zusätzlicher Anforderungen wie folgt Punkte vergeben:

- 1 Punkt für die Erfüllung folgender Anforderung: Der Verein hat in den zurückliegenden 12 Monaten (bezogen auf den Stichtag gemäß Abschnitt 4.2.4) zumindest zweimal eine Veranstaltung für Kinder und Jugendliche (im Sinne der obigen Definition) organisiert, an der zumindest ein Spieler aus dem Kader der 1. Mannschaft des Vereins maßgeblich beteiligt war und bei der es Interaktionsmöglichkeiten zwischen dem beteiligten Spieler und den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegeben hat.

8.6 Verankerung im Gesamtspielbetrieb

Der Verein hat sich in angemessenem Umfang am Ligaspielbetrieb des Deutschen Schachbundes bzw. des jeweiligen Landesverbands beteiligt.

Hierfür werden wie folgt Punkte vergeben:

- 3 Punkte für die Erfüllung folgender Anforderung: Der Verein hat sich in der letzten vor dem Stichtag (gemäß Abschnitt 4.2.4) begonnenen Saison mit zumindest vier Mannschaften im Erwachsenenbereich (davon maximal eine Frauen-Mannschaft) am Ligaspielbetrieb des Deutschen Schachbundes bzw. des jeweiligen Landesverbands beteiligt. Unter „Ligaspielbetrieb“ werden hierbei nur solche Ligen verstanden, die in der weiteren Folge einen Aufstieg in die Schachbundesliga bzw. Frauen-Schachbundesliga ermöglichen.“

Der Kläger erachtet aus Rechtsgründen die gesamte neu eingeführte Nr. 8 TO sowie jeden einzelnen ihrer sechs Unterpunkte für rechtswidrig und im Ergebnis sogar für nichtig. Sie verstoße nach seiner Rechtsauffassung gegen Grundsätze des Vereinsrechts, europarechtliche Grundnormen, steuerrechtliche Vorgaben bezüglich der Gemeinnützigkeit und gegen § 242 BGB in Verbindung mit grundgesetzlichen Bestimmungen. Im Einzelnen:

1. In **vereinsrechtlicher Hinsicht** („Satzungsvorbehalt“) führt der Kläger aus, sämtliche streitigen Spielberechtigungsregelungen (Mindesterfüllungsgrad von 11 Punkten gemäß Nr. 4 Satz 1 TO in Verbindung mit Nr. 8 TO) gehörten zwingend als grundlegende, den Vereinszweck ändernde Regelungen, in die Satzung und somit nicht in eine untergeordnete Nebenbestimmung wie die Turnierordnung. Hierüber hätte somit auch mit qualifizierter Mehrheit, nicht mit einfacher Mehrheit, abgestimmt werden müssen. Der Satzungsvorbehalt des § 25 BGB sei nicht beachtet. Eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder des Beklagten hätte gemäß § 33 Abs.1 Satz 1 BGB dieser grundlegenden Änderung der Spielberechtigung in der Satzung zustimmen müssen. Dies sei nicht der Fall gewesen. Die Satzung enthalte zudem keine Ermächtigungsgrundlage für eine

Änderung derart gewichtiger Abstiegsregelungen in einer satzungsnachrangigen Ordnung.

Der Beklagte ist hingegen der Auffassung, der Satzungsvorbehalt des § 25 BGB sei nicht verletzt. Kernbereich sei das Schachspiel. Dies werde durch die neuen Regelungen nicht berührt. Bestimmungen zur Spielberechtigung und damit auch zu Abstiegsregelungen seien nach der Verweisung gemäß § 3 Abs.1c und § 6 Ziff. 3 der Satzung ausdrücklich der Turnierordnung vorbehalten. Dies reiche als Ermächtigungsgrundlage für Regelungen in der Turnierordnung aus. Inhaltlich habe der Beklagte sein durch Artikel 9 GG geschütztes Ermessen im Rahmen der Vereinsautonomie ausgeübt.

2. Der Kläger trägt weiter vor, der Beklagte habe eine **Monopolstellung**. Bei einer derartigen Position habe die Inhaltskontrolle von Satzungen und Vereinsordnungen nach § 242 BGB zum Schutz von Minderheiten und Vereinsmitgliedern besondere Bedeutung. Der so gebotenen Billigkeitskontrolle hielten die beanstandeten Lizenzzugsregelungen aus nicht rein wettkampfsportlichen Gründen nicht stand. Die geforderte Mindestpunktzahl von elf Punkten sei willkürlich, nicht nachvollziehbar und benachteilige kleine Vereine in strukturschwachen Gebieten. Die Punktzahlen müssten für alle Vereine verhältnismäßig und gleich belastend sein.

Der Beklagte widerspricht: Der Kläger, auch das Schiedsgericht, dürfe nicht die im Rahmen seines Ermessens aufgrund der Vereinsautonomie vom Beklagten demokratisch getroffenen Entscheidungen ersetzen. Die Neuordnung im Sinne von Nr. 8 TO sei nach umfangreicher Diskussion und einer Konzeptionsphase von Januar 2021 bis Dezember 2021 getroffen worden. Die elf Punkte seien ein Kompromiss gewesen.

3. Die bisher gegebenen **steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsregelungen** des § 52 Abs. 1 Satz 1 AO werden nach Rechtsauffassung des Klägers durch Nr. 8 TO ausgehebelt. Die 11-Punkte-Bestimmung führe zu einer Steuerung der Struktur der Mitglieder, zu faktischen Zugangsbeschränkungen. Hierdurch entfalle die Gemeinnützigkeit. Der Beklagte bestreitet diesen Vortrag, erachtet ihn als nicht nachvollziehbar und unsubstantiiert.
4. Zu 8.1 TO „**Einsatz einheimischer bzw. einheimisch ausgebildeter Spieler und Nachwuchsförderung**“ (maximal sechs Punkte)

Der Kläger ist der Auffassung, Nr. 8.1 verstoße gegen Art. 18, 21 AEUV. Das europarechtliche Diskriminierungsverbot und das Freizügigkeitsgebot gälten nach der EuGH-Rechtsprechung auch für den Freizeit- und Amateursport. Von den insgesamt elf geforderten Punkten hätten Nr. 8.1 (maximal sechs Punkte) und 8.2 Abs. 2 TO (maximal drei zusätzliche Punkte) Anknüpfungsanforderungen, die gegen die zwei genannten Artikel verstießen, da sie an die Staatsangehörigkeit

beziehungsweise an die einheimische Ausbildung der Spieler der ersten Mannschaft anknüpfen. Beides sei europarechtswidrig.

Der Beklagte widerspricht dem behaupteten Verstoß und damit einer Nichtigkeit dieser neuen Turnierregelung nach Art. 18, 21 AEUV. Die hier mögliche Erzielung von Punkten beim Einsatz einheimisch ausgebildeter Spieler sei bezüglich der Zeitdauer (drei Jahre Schulzeit in Deutschland) und die Anknüpfung an den Lebensmittelpunkt in Deutschland (zehn Jahre) moderat, mehrheitlich gebilligt worden und von der Typisierung her nicht willkürlich, vielmehr sachgerecht. Die Bestimmungen gälten gleichermaßen für alle Bundesligavereine und bevorzuge nicht Vereine in Großstädten. Jeder Verein könne die erforderlichen elf Punkte auch durch andere Maßnahmen im Katalog der Nr. 8 TO erreichen.

5. Zu Nr. 8.2 TO „**Einsatz junger Spieler**“ (maximal sechs Punkte)

Nach der Rechtsauffassung des Klägers sei die Erzielung von Punkten beim Einsatz junger Spieler unter 25 Jahren mit maximal sechs möglichen Punkten rechtswidrig, da sie gegen Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der EU – Verbot der Diskriminierung aus Altersgründen – verstoße. Die Einschränkungsmöglichkeiten nach Art. 52 Abs. 1 der Charta sei nicht gegeben. Außerdem werde gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs.1 GG verstoßen. Die Förderung der Jugend stehe nicht in der Satzung, nur im unverbindlichen Leitbild. Die Förderung des Schachspiels von Kindern und Jugendlichen könne durch weniger einschneidende Maßnahmen als durch zwingende Abstiegssanktionen bei geringerer Punktzahl als elf Punkte erreicht werden. Spieler, die älter als 25 Jahre alt seien, würden diskriminiert, kleinere Vereine in strukturschwachen Gegenden würden benachteiligt.

Der Beklagte hebt indes hervor, dass die hohe Priorität genießende Förderung der Jugend und damit die attraktive und öffentlichkeitswirksame Gestaltung der 1. Schach-Bundesliga gemäß seiner Satzungspräambel und gemäß § 3 Ziff. 1 a und c der Satzung geboten beziehungsweise nach dem Vereinszweck gerechtfertigt sei. Nr. 8.2 TO sei nicht verpflichtend, vielmehr nur eine der Möglichkeiten, wie viele andere nach Nr. 8 TO, die erforderlichen elf Punkte zu erreichen.

6. Zu 8.3 TO „**Kinder- und Jugendarbeit im Verein**“ (maximal sechs Punkte)

Die Forderung nach Kinder- und Jugendarbeit im Verein entsprechend Nr. 8.3 TO stellt nach Rechtsauffassung des Klägers eine unzulässige Steuerung der Mitgliederstruktur der Bundesligavereine dar. Die Festlegung der Anzahl der Kinder und Jugendlichen (30 beziehungsweise 10) sei hierbei willkürlich und unrechtmäßig. Auch insoweit werde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, da kleinere Vereine in strukturschwachen Gebieten und kleineren Städten wie Weyhe, beziehungsweise dessen Ortsteil Kirchweyhe (mit 30.000 beziehungsweise 10.000 Einwohnern), gegenüber Großstadtvereinen benachteiligt würden.

Der Beklagte entgegnet, Nr. 8.3 der Turnierordnung sei nicht verpflichtend. Jeder Bundesligaverein könne aus insgesamt sechs verschiedenen Vorgaben die erforderlichen 11 Punkte erreichen. Der Kläger habe seinen Sitz im Großraum Bremen, mithin nicht in einem strukturschwachen Gebiet. Bei der entscheidenden Abstimmung im Dezember 2021 hätten auch die Vereine aus ländlichen Gebieten zugestimmt.

7. Zu 8.4 TO **„Engagement im Schulbereich“** (maximal vier Punkte)

Der Kläger behauptet bezüglich dieser mit maximal vier Punkten erzielbaren Vorgabe, für ihn als in einer Kleinstadt befindlichen Schachverein sei die Erfüllung dieser Voraussetzung nicht möglich, zumal es in Niedersachsen und dem nahegelegenen Bremen kein Unterrichtsfach Schach in den Schulen gebe. Die Forderung einer schriftlichen Vereinbarung mit den Schulen, die Vermittlung von Schachwissen im Rahmen eines Lehrplans mit zusätzlichen Qualifikationsanforderungen an Personal und didaktischem Konzept sei eine zu hohe Hürde, vor allem für kleine Vereine. Auch hier würden große Vereine in strukturschwachen Gegenden mit vielen Schulen und Bildungseinrichtungen ungerechtfertigt bevorzugt, auch weil eine Mindestzahl (10) von unter 18-jährigen Schülern gefordert werde.

Der Beklagte ist der Auffassung, Nr. 8.4 TO enthalte für jeden Bundesligaschachverein unschwer zu erfüllende Standards. So gebe es zum Beispiel im Bundesland Bremen seit 2018 Schach-Pilotprojekte und Schach-AGs in Schulen; der Unterricht müsse auch nicht an örtlichen Schulen erfolgen. Er untermauert dies mit der nachgereichten Anlage B3, die ein Foto aus dem Weser Kurier vom 20.06.2023 zeigt, auf dem rund 1.000 Kinder auf dem Bremer Marktplatz Schach spielen.

8. Zu Nr. 8.5 TO **„Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche“** (maximal drei Punkte)

Der Kläger beanstandet hier in erster Linie die geforderte Anzahl der kinder- und jugendspezifischen Schachveranstaltungen und vor allem die geforderte Teilnehmerzahl von mindestens 60 Kindern und Jugendlichen. Das sei für ihn wie für andere kleine Vereine nicht möglich, vielmehr eine diskriminierende Ungleichbehandlung mit der Folge der Unwirksamkeit dieser Bestimmung.

Der Beklagte wendet ein, alle seine (damaligen) Mitglieder hätten dies für ein sinnvolles Maß gehalten. Diese Festlegung halte sich im Rahmen der Ermessensausübung, die dem Beklagten aufgrund seiner Vereinsautonomie zustehe.

9. Zu Nr. 8.6 TO 8.6 „**Verankerung im Gesamtspielbetrieb**“ (maximal drei Punkte)

Der Kläger hält die Forderung, mit zumindest vier Mannschaften im Erwachsenenbereich am Spielbetrieb der deutschen Schachbundesliga beziehungsweise des jeweiligen Landesverbands teilzunehmen, um insoweit Punkte zu erzielen, für willkürlich und für kleinere Vereine diskriminierend, da zu hoch. Auch hierdurch würden große Vereine in Großstädten unbillig bevorzugt.

Der Beklagte bestreitet dies und hebt hervor, wie bei allen sechs Punkten der Nr. 8 TO, dass diese ja nicht alle erfüllt werden müssten, um die geforderten elf Punkte zu erzielen. Es stehe vielmehr jedem Verein frei, wie er den Mindesterfüllungsgrad erreiche.

Abschließend und zusammenfassend trägt der Kläger vor, dass die Mitglieder des Beklagten, die in der Mitgliederversammlung vom 21.01.2023 mit 26 Nein-Stimmen gegen den Antrag des Klägers auf Streichung der gesamten Nr. 8 TO gestimmt hätten, rechts- und treuwidrig abgestimmt hätten.

10. Mit verfahrenseinleitendem Schriftsatz vom 28.02.2023 stellt der **Kläger folgende Anträge**:

1. Es wird festgestellt, dass in der Mitgliederversammlung des Beklagten vom 21. Januar 2023 unter Tagesordnungspunkt 10.1 der Beschluss gefasst wurde, dass Nummer 8 der Turnierordnung der 1. Schach-Bundesliga ersatzlos gestrichen wird.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Mit Schriftsatz vom 17.04.2023 formulierte der **Kläger sodann folgenden Antrag**:

Es wird zudem festgestellt, dass die in der Mitgliederversammlung des Beklagten vom 11. Dezember 2021 gefassten Beschlüsse zur Ergänzung der Nummer 4.1, die redaktionelle Änderung der Nummern 4.2.2. und 4.2.3 sowie die Einfügung der Nummern 4.2.4 und 8 der Turnierordnung für die 1. Schach-Bundesliga nichtig sind.

11. Der **Beklagte beantragt**, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

12. Zur Ergänzung des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze sowie die als Anlagen übergebenen Unterlagen.

13. Das Schiedsgericht hat am 01.06.2023 in München eine mündliche Verhandlung durchgeführt und einen Vergleich erarbeitet, der von den Parteien mit Widerrufsvorbehalt für den Beklagten am Ende der mündlichen Verhandlung unterzeichnet wurde. Für den Fall des Widerrufs stellt der **Kläger den Antrag** aus dem Schriftsatz vom 17.04.2023, **hilfsweise** den Antrag aus der Klageschrift vom 28.02.2023. Auf das am 11. Juni 2023 ausgefertigte Protokoll, dem der Vergleich als Anlage beigelegt ist, wird verwiesen.

14. Der Vergleich wurde vom Beklagten mit Schriftsatz vom 19.06.2023 fristgemäß widerrufen. An den Widerruf ist das Schiedsgericht gebunden, auch wenn der Widerruf, wie es der Kläger andeutet, nicht der Mehrheit der Mitglieder entsprechen mag.

15. Die Schriftsätze des Klägers vom 27.06.2023 und des Beklagten vom 25.06.2023 wurden vom Schiedsgericht noch zur Kenntnis genommen.

B. Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Die streitgegenständlichen Bestimmungen in Nr. 8 der Turnierordnung des Beklagten sind in ihrer Gesamtschau sämtlich wegen Verstoßes gegen Europarecht (Art. 18, 21, 45 AEUV) und das Gleichbehandlungsgebot (§ 242 BGB i. V. mit Art. 3 Abs. 1 GG) nichtig.

I. Zulässigkeit der Klage

1. Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht ist für das Schiedsverfahren gemäß § 15 Nr. 1 der Satzung des Beklagten zuständig, da es sich um einen Streit zwischen dem Beklagten und einem seiner Mitglieder handelt.

2. Rechtsschutzbedürfnis und Feststellungsinteresse

Anders, als der Beklagte meint, ist das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers nicht entfallen.

Rechtsschutzinteresse bedeutet ein berechtigtes Interesse des Klägers daran, zur Erreichung des begehrten Rechtsschutzes ein Gericht in Anspruch zu nehmen (*BGH NJW-RR 89, 263*).

Maßgebender Zeitpunkt, wann das Rechtsschutzbedürfnis vorliegen muss, ist grundsätzlich der Schluss der mündlichen Verhandlung (*Thomas/Putzo/Seiler, 43. Aufl. 2022, Vorb. § 253 Rn. 11, 26, 28*), also der 01.06.2023. Nach diesem Zeitpunkt eingetretene Veränderungen des Streitgegenstands bleiben außer Betracht. Dasselbe gilt für das Feststellungsinteresse, das darin besteht, dass der Kläger die Spielberechtigung auch für die kommende Saison erhält.

Den vom Kläger zuerst gestellten Antrag 1 aus der Klageschrift vom 28.02.2023 hält das Schiedsgericht für unzulässig, ohne dass es allerdings darauf ankommt, da dieser Antrag zuletzt in der mündlichen Verhandlung für den Fall des Widerrufs nur hilfsweise gestellt wurde.

3. Keine Verwirkung des Klagerechts

Entgegen der Meinung des Beklagten ist keine Verwirkung nach § 242 BGB eingetreten. Richtig ist zwar, dass zwischen der Kenntnis der vom Kläger angegriffenen Vorschriften der Turnierordnung und seinem zuletzt gestellten Antrag vom 17.04.2023 mehr als acht Monate liegen. Richtiger Weise kommt es aber auf den Zeitpunkt der Klageerhebung an, da dem Beklagten bereits mit Zustellung der Klage bewusstgeworden sein muss, dass der Kläger insbesondere die Beschlussfassung zu Nr. 8 der Turnierordnung angreifen will. Zudem handelt es sich bei den streitgegenständlichen Vorschriften der TO um eine komplexe rechtliche Materie, deren mögliche Rechtswidrigkeit für den Kläger als Aufsteiger in die Bundesliga nicht von vorneherein evident war; dies gilt umso mehr als er im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht Mitglied des Beklagten um damit der 1. Schachbundesliga war, so dass ihm eine angemessene Überlegungszeit nebst Einholung fachkundigen Rechtsrats zuzubilligen ist. Schließlich ist weder in der Satzung noch in der Schiedsgerichtsordnung des Beklagten eine Frist für die Erhebung einer Feststellungsklage vorgesehen. Die in §§ 243 ff. AktG enthaltenen Regeln sind nicht, auch nicht analog, anwendbar. Der Zeitablauf von rund sieben Monaten bis zur Klageerhebung kann dem Kläger deshalb nicht als Verwirkung angelastet werden (vgl. hierzu auch *Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Aufl. 2021, 1. Teil Rn. 215a, 214a; AG Helmstedt SpuRt 2017, 205 – keine Verwirkung nach gut einem Jahr; OLG Saarbrücken NZG 2008, 677 – Verwirkung (erst) nach 2 Jahren und zwei Monaten*).

Bei einer Feststellungsklage gegen die Verhängung einer disziplinarischen Vereinsstrafe mag aus Gründen der Rechtssicherheit eine kürzere Frist geboten sein (*OLG Hamm NJW-RR 1997, 989*); um eine Strafe geht es hier aber nicht.

II. Begründetheit der Klage

Das Schiedsgericht entscheidet unter Beachtung der anwendbaren Ordnungen sowie des deutschen Rechts. Es ist außerdem ermächtigt, unter Beachtung der Rechtsgrundsätze nach Billigkeit zu entscheiden (Art. 3 Nr. 6 Schiedsgerichtsordnung). Dabei umfasst die Zuständigkeit des Schiedsgerichts auch eine „Normenkontrolle“, also die Kontrolle der Vorschriften der Statuten des Beklagten, inwieweit diese mit höherrangigem Recht im Einklang stehen. Die streitgegenständlichen Bestimmungen der neu eingeführten Nr. 8 der Turnierordnung können den Entzug der Spielberechtigung in der 1. Schachbundesliga, bezüglich der der Beklagte eine Monopolstellung innehat, aus nicht rein sportlichen, nicht wettkampforientierten Gründen zur Folge haben. Es ist deshalb bei der Prüfung der Rechtswirksamkeit derartiger vereinsinterner Rechtsregeln mit möglichem allein hierauf gestützten Zwangsabstieg ein strenger Maßstab anzulegen, zumal sie eine nur rudimentäre Rechtsgrundlage in der Satzung haben.

1. Nach diesen Vorgaben, zu denen auch das Unionsrecht zählt, ist die Klage begründet, da die angegriffenen Beschlüsse und deren Umsetzung in der TO unwirksam und damit nichtig sind. Sie verstoßen gegen Art. 18, 21 und 45 AEUV und

gegen das Mitgliedschaftsrecht des Klägers nach § 823 Abs. 1 BGB. Außerdem steht Nr. 8.2 TO nicht im Einklang mit Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der EU und mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG.

2. Der Beschluss zu Nr. 4.2.4 TO in Verbindung mit Nr. 8 TO ist indes **formell rechtmäßig**.

Der Rüge des Klägers, diese Vorschrift gehöre nach § 25 BGB in die Satzung, vermag das Schiedsgericht nicht zu folgen. Welche Regelungsgegenstände in satzungsnachrangigen Vereinsordnungen behandelt werden dürfen, ist schon wiederholt Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gewesen (vgl. die Kasuistik in *BeckOK BGB/Schöpflin*, 66. Ed. 1.5.2023; § 25 Rn. 22).

Regelungen, die keine das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen über Organisation und Mitgliedschaft sind, kann der Verein als satzungsnachrangiges Recht auch in Nebenordnungen aufnehmen. Die Nebenordnung dient insoweit der Ausfüllung, Erläuterung und geschäftsmäßigen Durchführung der Satzung. Die Vereinsordnung darf hierbei die Satzung näher erläutern oder ausgestalten. Die Vereinsordnung ist allerdings nur verbindlich, wenn sie in der Satzung eine Ermächtigungsgrundlage hat, die den Inhalt, Zweck und Umfang der Nebenordnung hinreichend bestimmt (*BeckOK BGB/Schöpflin*, 66. Ed. 1.5.2023, BGB § 25 Rn. 21; *Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein*, 21. Aufl. 2021, 1. Teil Rn. 151; *großzügiger Leuschner npoR 2022*, 59 (67), der eine Satzungsgrundlage bei Beschluss der Mitgliederversammlung für entbehrlich hält).

So ist es hier. Das Schiedsgericht verkennt nicht, dass die Frage, welche Kriterien für die Erteilung einer Spielberechtigung erfüllt sein müssen, die Mitgliedschaft betreffen und am Ende einer Spielzeit zu einem Lizenzentzug aus nicht sportlichen Gründen führen können. Dennoch enthält die Satzung an immerhin drei Stellen eine **Ermächtigungsgrundlage**, nämlich in § 3 Nr. 1c, § 4 Nr. 1 und § 6 Nr. 3 S. 2. Danach wird der Satzungszweck insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Spielberechtigung an Vereine und Kapitalgesellschaften „nach den im Einzelnen in der Turnierordnung geregelten Kriterien erteilt“ wird. Auch wenn der Satzungsvorbehalt generell dem Schutz der Mitglieder dient, kann man von einem Verein, der, wie der Kläger, in die höchste Spielklasse aufsteigt, verlangen, dass er sich detailliert mit der Turnierordnung auseinandersetzt.

In Bezug auf Nominierungsrichtlinien für Wettkämpfe hat der BGH beispielsweise entschieden, dass diese nicht unmittelbar in die Satzung aufgenommen werden müssen (SpuRt 2016, 28 Rn. 24 – Fall Friedek). Auch in der Fachliteratur ist anerkannt, dass Sportverbände die näheren Regeln zum Spielbetrieb oder zur Strafgewalt in Ligastatuten auslagern können, um die Satzung nicht mit Einzelheiten zu überfrachten, sofern die Satzung sie dazu ermächtigt (*Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht*, 4. Aufl. 2020, 3. Kap. Rn. 24). Das Schiedsgericht hält deshalb die Ermächtigungsgrundlage in der Satzung des Beklagten für ausreichend, zumal sie von der Mitgliederversammlung als Souverän des Beklagten und damit demselben Organ,

das auch für Satzungsänderungen – wenn auch mit anderer Mehrheit – zuständig wäre, beschlossen wurde.

Soweit der Kläger in der Punkteregelung und dem daraus folgenden Mindest-erfüllungsgrad faktische Zugangsbeschränkungen sieht, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins nach § 52 Abs. 1 AO gefährden sollen, was wiederum eine Änderung des **Vereinszwecks** mit sich bringe, welche der Zustimmung aller Mitglieder bedurft hätte, kann der Argumentation nicht gefolgt werden. Der Vereinszweck bestimmt das Wesen der Rechtspersönlichkeit des Vereins, er bildet das Lebensgesetz des Vereins ab, gleichsam die große Linie, um derentwillen sich die Mitglieder zusammengeschlossen haben. Eine Zweckänderung liegt demnach nur vor, wenn sich der Charakter eines Vereins ändert (*BayObLG NJW-RR 2001, 1260 Zif. II. 2b) bb) m.w.N.*).

Derartige Zugangsbeschränkungen sind jedenfalls derzeit weder ersichtlich noch substantiiert dargetan; selbst in dem vom Kläger vorgelegten kurzgutachterlichen Stellungnahme ist diese Gefährdung nur als möglich („unter Umständen“) bezeichnet worden. Der Charakter des Vereins ändert sich durch die Punkteregelung demnach nicht. Zweck der Beklagten ist erkennbar das Schachspiel in Form der Austragung von Wettkämpfen der (derzeit) 16 Mitgliedsvereine des Beklagten zur Ermittlung des deutschen Mannschaftsmeisters bzw. der Absteiger aus der Bundesliga nach abschließendem Tabellenstand.

3. Der Beschluss zu **Nr. 4.2.4 TO** in Verbindung mit **Nr. 8 TO** ist aber **materiell rechtswidrig** und führt zur Nichtigkeit dieser Vorschriften. Im Einzelnen:

Der Kläger hat einen Anspruch darauf, von der Mitgliedschaft in der 1. Schach-Bundesliga in der kommenden Saison nicht schon von vorneherein deshalb ausgeschlossen zu werden, weil er den Mindesterfüllungsgrad nach dem Punktesystem der Nr. 8 TO für die abgelaufene Saison 2022/2023 nicht erfüllt.

Der Anspruch des Klägers basiert auf seiner Mitgliedschaft in der 1. Schachbundesliga und damit des Beklagten. Das **Mitgliedschaftsrecht** ergibt sich aus der Satzung und ist darüber hinaus ein sonstiges Recht gemäß § 823 Abs. 1 BGB. Es unterteilt sich in Organschafts-, Wert- und Schutzrechte. Wertrechte beschreiben Vorteile, die sich gerade aus der Beteiligung an der Verfolgung des gemeinsamen Vereinszwecks ergeben. Hierzu zählt die ungehinderte und diskriminierungsfreie Teilnahme an Wettkämpfen oder an einem Ligabetrieb, für den man sich sportlich qualifiziert hat (*BGHZ 110, 323 = NJW 1990, 2877; Reichert/Wagner, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, 2. Kap. Rn. 742 ff.; Reichert/Achenbach, a.a.O., Rn. 3756 ff.*).

Ebenso wichtig ist der Anspruch eines Mitglieds, gegenüber anderen Mitgliedern nicht ohne sachlichen Grund ungleich behandelt zu werden. Ein sachlicher Grund können Bestimmungen in der Satzung, aber auch in Vereinsordnungen sein. Verletzt der Verein den **Gleichbehandlungsgrundsatz**, der, abgeleitet aus Art. 3 Abs. 1 GG, auch im Vereinsrecht gilt, kann das Mitglied die ungekürzte Ausübung seiner Mitgliedsrechte einklagen (*Sauter/Schweyer/Waldner, 21. Aufl. 2021, 1. Teil Rn. 335a, 342; Ständiges*

Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen, SpuRt 2011, 259).

Die Anforderungen, welche Nr. 8 TO an die Vereine stellt, sind von keinen aner kennenswerten sachlichen Gründen getragen, die mit der Rechtsordnung im Einklang stünden, denn die Abhängigkeit der Spielberechtigung des Klägers von dem dort festgelegten Punktesystem ohne Unterscheidung zwischen EU- und Nicht-EU-Spielern widerspricht **Europarecht**. Die Bestimmungen in Nr. 8 TO sind in ihrer Gesamtschau nicht diskriminierungsfrei und verletzen die Freizügigkeit gemäß Art. 45 AEUV, eine der Grundfreiheiten des Unionsrechts. Im Einzelnen:

a)

Die Freizügigkeit umfasst als Grundfreiheit die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen. Der Begriff des Arbeitnehmers wird nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs weit ausgelegt und umfasst auch Auszubildende. Bei Auszubildenden genügt schon eine sehr geringe Vergütung, um einen Arbeitnehmerstatus zu begründen (*Streinz/Franzen, AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 45 Rn. 16 und 27 m.w.N.*).

Auf die Frage, ob und in welchem Umfang Schachspieler von dem jeweiligen Verein für ihre Teilnahme wie ein „Teilzeitbeschäftigter“ regelmäßig oder pro Einsatz entlohnt werden, kommt es aber letztlich nicht an, da auch der (unentgeltliche) Freizeit- und Amateursport ohne Anknüpfung an die Arbeitnehmereigenschaft den Bestimmungen des AEUV unterfällt. Darüber hinaus gewährleistet Art. 21 AEUV den Unionsbürgern ein allgemeines Recht auf Freizügigkeit **unabhängig von wirtschaftlicher Betätigung** (*Hess in Vieweg, Prisma des Sportrechts, Band 26 (2006), S. 27/28; Streinz/Magiera, a.a.O., Art. 21 Rn. 9 m.w.N.; Brost SpuRt 2010, 178 (179/180).*

b)

Das Recht auf Freizügigkeit ist eine spezielle Ausprägung des allgemeinen **Diskriminierungsverbots** gemäß Art. 18 AEUV. Der Unionsbürger besitzt den Anspruch auf vollständige **Inländergleichbehandlung**, wovon insbesondere auch die diskriminierungsfreie Beteiligung am gesellschaftlichen und kulturellen Leben des Aufenthaltsstaats erfasst wird (*Streinz/Magiera, a.a.O., Art. 21 Rn. 17 m.w.N.; Streinz/Franzen, Art. 45 Rn. 24 m.w.N.; Fritzweiler/Pfister/Summerer, a.a.O., 1. Kap. Rn. 40).*

Dass die Art. 21, 18 AEUV daher eine Diskriminierung von EU-Ausländern gegenüber Inländern auch im Amateursport erfassen, hat auch der Europäische Gerichtshof vor wenigen Jahren ausdrücklich entschieden. Dies betreffe die Beteiligung an Sportwettbewerben jeglichen Niveaus (*EuGH, Urt. v. 13.06.2019, C-22/18, SpuRt 2019, 169 ff., Rn. 34, 35 – Biffi ./. DLV; siehe auch bereits das Urteil des Rechtsausschusses des Deutschen Basketball-Bundes vom 24.03.2010, SpuRt 2010, 215; zudem Jakob, SpuRt 2019, 249; Fritzweiler/Pfister/Summerer, a.a.O., 1. Kap. Rn. 122 ff.*).

c)

Darüber hinaus legt der EuGH Art. 45 AEUV als allgemeines Beschränkungsverbot aus, welches unmittelbare Drittwirkung auf Sportvereine und Sportverbände erzeugt (*EuGH Slg. 1976, 1333 Rn. 17 f. – Donà/Mantero; Streinz/Franzen, a.a.O., Art. 45 Rn. 86 und 92*) und somit auch auf den Beklagten anwendbar ist.

d)

Nach Überzeugung des Schiedsgerichts ist die „Einheimischen-Klausel“ in **Nr. 8.1 TO** geeignet, eine solche Diskriminierung zu bewirken. Der Kläger hat überzeugend dargetan, dass er einen Großteil der Spiele mit Spielern aus der EU bestritten hat, ohne dass diese jedoch dem Einheimischen-Status unterfielen. Zwar verkennt das Schiedsgericht nicht, dass Nr. 8.1 TO nicht an die deutsche Staatsangehörigkeit anknüpft; stattdessen wird der Begriff des „einheimischen“ und „einheimisch ausgebildeten“ Spielers eingeführt und definiert, der für deutsche und ausländische Spieler gleichermaßen gilt. Hauptkriterien sind demnach, entweder in Deutschland aufgewachsen zu sein, d.h., mindestens drei Jahre in Deutschland zur Schule gegangen und in dieser Zeit als Schachspieler gefördert worden zu sein oder, alternativ, nicht in Deutschland aufgewachsen zu sein, aber in den letzten 10 Jahren ihren Lebensmittelpunkt (u.a. auch ihren Hauptwohnsitz) in Deutschland zu haben.

Auch wenn diese Definition auf den ersten Blick „neutral“ zu sein scheint, ist es für das Schiedsgericht naheliegend, dass Angehörige aus den EU-Staaten, die nach Deutschland einwandern und selbständiger oder unselbständiger Arbeit nachgehen, einschließlich ihrer Familienmitglieder ausgegrenzt werden, weil sie 10 Jahre lang abwarten müssen, bevor sie von einem Schachverein, der für die Erlangung der Spielberechtigung auf die Punkte angewiesen ist, eingesetzt werden können. Das vom EuGH propagierte Ziel, die soziale Integration von Unionsbürgern durch Vereinsmitgliedschaften im Gastland zu verbessern und zu beschleunigen, wird dadurch konterkariert. Je mehr auch der Breitensport betroffen ist, desto mehr spricht die vom EuGH betonte Integrationsfunktion des Sports für eine Unverhältnismäßigkeit der Beschränkung (vgl. zum Integrationsgedanken im Amateursport *EuGH, Urt. v. 13.06.2019, C-22/18, SpuRt 2019, 169 ff., Rn. 32 f., 46, 63 – Biffi ./ DLV*).

e)

Diese Diskriminierung ist auch nicht gerechtfertigt. Dies nämlich würde voraussetzen, dass die Bevorzugung einheimischer und einheimisch ausgebildeter Spieler durch ein Punktesystem einen legitimen Zweck verfolgt und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des verfolgten Zwecks erforderlich ist (*EuGH, Urt. v. 13.06.2019, C-22/18, SpuRt 2019, 169 ff., Rn. 60, 62 – Biffi ./ DLV*).

Dies ist hier nicht der Fall. Zwar mag die Ausbildung junger Spieler ein auch unionsrechtlich legitimes Ziel sein; dieses Ziel müsste allerdings in der Satzung verankert sein, woran es fehlt; die „Förderung des Schachsports“ als Oberbegriff ist hierfür ungeeignet, da zu abstrakt. Das Ziel findet sich lediglich im Leitbild des Beklagten, welches nicht Teil des verbindlichen Regelwerks ist. Zudem geht Nr. 8.1 TO über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinaus, weil es zugezogene Bürger

und Bürgerinnen aus der EU ausgrenzt. Außerdem erscheint die Befürchtung des Beklagten, ohne das Punktesystem seien die Strukturen des Nachwuchs-Schachs gefährdet, zu pauschal.

f)

Wenn der Beklagte meint, der Kläger könne die Anforderung der Nr. 8 TO erfüllen, ohne einen einzigen einheimischen oder einheimisch ausgebildeten Spieler einzusetzen, ist diese Behauptung zwar theoretisch zutreffend; jedoch zeigt eine Gesamtschau der Nr. 8 TO, dass die Einheimischen-Klausel ein überdurchschnittliches Gewicht hat, weil deren Erfüllung in Nr. 8.1 sechs Punkte einbringt und deren Nichterfüllung die in Nr. 8.2 erzielbare Punktzahl halbiert, so dass dort nur drei von sechs Punkten erzielbar sind.

Da Schach Sport ist oder jedenfalls als Sport gilt (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), ist auch nicht einzusehen, warum es dem Kläger verwehrt sein soll, die besten Spieler für seine jeweilige Bundesligamannschaft zu rekrutieren, und zwar unabhängig von ihrem Persönlichkeitsstatus als „Einheimische“.

g)

Ferner ist dem Beklagten nicht zu folgen, wenn er auf die im Schrifttum als zulässig angesehene „Local Player“-Regelung der Deutschen Fußball Liga zur Förderung des Nachwuchses verweist, wonach die Lizenzvereine mindestens acht lokal ausgebildete Spieler als Lizenzspieler unter Vertrag haben müssen. Diese Regel ist deutlich weniger beschränkend, weil diese Spieler nicht tatsächlich zum Einsatz kommen müssen. Im hier zu entscheidenden Fall ist allerdings durch die Möglichkeit, hierdurch bis zu neun Punkte zu erzielen, ein großer Anreiz gegeben, einheimische oder einheimisch ausgebildete Spieler auch tatsächlich einzusetzen.

h)

Auch die „*home-grown players rules*“ der UEFA stehen derzeit auf dem Prüfstand, denn dem EuGH liegt das Vorabentscheidungsersuchen eines belgischen Gerichts vor, welches die Zulässigkeit dieser Regeln bezweifelt. In seinem Schlussantrag beantragt der Generalanwalt, Art. 45 AEUV sei dahin auszulegen, dass er Nachwuchsspielerregelungen von Fußballverbänden, wonach die Vereine für die Teilnahme an den betreffenden Wettbewerben auf einer Liste eine Höchstanzahl von 25 Spielern, die eine Mindestanzahl von acht Nachwuchsspielern zu enthalten hat, eintragen müssen, entgegensteht, soweit solche Nachwuchsspieler von einem anderen Verein des betreffenden nationalen Fußballverbands stammen können. Wörtlich heißt es:

„Die beanstandeten Bestimmungen bedeuten faktisch ein Erfordernis, das nur von Personen erfüllt werden kann, die sich an einem bestimmten Ort aufgehalten haben. Insofern besteht nach ständiger Rechtsprechung bei einer nationalen Rechtsvorschrift, die eine Unterscheidung aufgrund des Kriteriums des Wohnsitzes trifft, die Gefahr, dass sie sich hauptsächlich zum Nachteil der

Angehörigen anderer Mitgliedstaaten auswirkt, da Gebietsfremde meist Ausländer sind. (...)

Die Nachwuchsspielerregelungen können für Spieler, die Unionsbürger sind, die Möglichkeiten, ohne Weiteres von einem Verein in einem Mitgliedstaat zu einem Verein in einem anderen Mitgliedstaat zu wechseln, einschränken. Obwohl der Wortlaut neutral ist, begünstigen die beanstandeten Bestimmungen einheimische Spieler gegenüber Spielern aus anderen Mitgliedstaaten“ (SpuRt 2023, 219, 221 Rn. 44).

Im Ergebnis bezweifelt der Generalanwalt die inhaltliche Kohärenz und Geeignetheit der beanstandeten Bestimmungen (SpuRt 2023, 222 Rn. 71). Auch wenn dieser Fall mit dem hier zu entscheidenden Fall nicht unmittelbar vergleichbar ist, zeigt er doch in aller Deutlichkeit, dass das Unionsrecht Beschränkungen der Freizügigkeit, mögen sie auch nur mittelbare Wirkung erzeugen, nicht toleriert.

Auch im Eishockey-Sport hat das Ständige Schiedsgericht für den Bereich des Deutschen Eishockey-Bundes jüngst entschieden, dass die Vorschrift in der Spielordnung, wonach pro Nachwuchsmannschaft nur zwei sog. Transferkartenpflichtige Spieler eingesetzt werden dürfen, gegen Unionsrecht verstößt (SpuRt 2022, 203).

Nr. 8.2 TO steht nicht im Einklang mit Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der EU und mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs.1 GG.

Die Bevorzugung junger Spieler unter 25 Jahren könnte allenfalls dann gerechtfertigt sein, wenn die Nachwuchsförderung ausdrücklich in der Satzung verankert wäre und die erzielbaren Punkte im Verhältnis zum Mitgliederbestand im Deutschen Schachbund stünden. Beides ist nicht der Fall. Dass mehr als 50% junge Spieler eingesetzt werden müssen, um fünf oder sechs Punkte zu erzielen, steht außer Verhältnis und stellt eine zu hohe Hürde dar. Auch fehlt eine Öffnung für Bürger aus der EU.

Nr. 8.3 TO, der eine fixe Mindestzahl von 10 Kindern und Jugendlichen als Mitglieder vorschreibt, bevorteilt große Vereine im Vergleich zu kleineren Vereinen aus strukturschwachen Gegenden. Diese Anforderung ist mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz unvereinbar. Vertretbar wäre allenfalls eine rein prozentuale Anzahl, die sich an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins orientiert. Außerdem ist die Hürde, die vollen sechs Punkte zu erreichen, zu hoch, weil die restlichen drei Punkte nur vergeben werden, wenn die fixe Mindestzahl erfüllt wird.

Nr. 8.4 TO stellt Anforderungen auf, die nicht in allen Bundesländern erfüllbar sind. Der Kläger hat überzeugend vorgetragen, dass in den Bundesländern Niedersachsen und Bremen kein Curriculum für ein Unterrichtsfach Schach existiert. Auch die geforderte schriftliche Vereinbarung zwischen Schule und Verein über die Durchführung des Schachunterrichts dürfte in mehreren Bundesländern die große Ausnahme und somit faktisch eine schier unüberwindliche Hürde sein. Auch die Mindestanzahl von 10 Kindern und Jugendlichen in einer Schachgruppe ist eine unverhältnismäßige Voraussetzung.

Nr. 8.5 TO bevorzugt große Vereine aus strukturstarken und bevölkerungsreichen Gegenden gegenüber kleineren Vereinen aus strukturschwachen Gegenden. Warum gerade 60 Kinder und Jugendliche an den Veranstaltungen teilgenommen haben müssen, ist nicht nachvollziehbar und damit ungerechtfertigt.

Diese rechtliche Bewertung gilt schließlich auch für **Nr. 8.6 TO**. Warum von vier Mannschaften maximal eine Frauenmannschaft am Ligaspielbetrieb des Deutschen Schachbundes beteiligt sein darf, um drei Punkte erzielen zu können, erschließt sich nicht und erscheint im Zeitalter der Gleichberechtigung skurril.

4. Ob die angegriffenen Vorschriften darüber hinaus auch einen Verstoß gegen das kartellrechtliche Missbrauchs- und Behinderungsverbot darstellen, wofür gute Gründe sprechen, da es sich bei dem Beklagten um einen Monopolverband handelt, kann offenbleiben; ebenso die Frage, ob die Datenerhebung und Datenkontrolle in Bezug auf den Status als einheimischer oder einheimisch ausgebildeter Spieler mit der Datenschutzgrundverordnung im Einklang stehen. Ebenso wenig ist die zusätzlich aufgeworfene Auswirkung von Nr. 8 TO auf die Gemeinnützigkeit des Beklagten und ggf. sogar seiner Mitglieder zu entscheiden.

5. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass es dem Beklagten im Rahmen seiner Verbandsautonomie unbenommen bleibt, die angegriffenen Vorschriften der TO für Nicht-EU-Ausländer einzuführen bzw. beizubehalten. Dies ist eine autonome Entscheidung des Beklagten, so dass es dem Schiedsgericht verwehrt ist, diese Rechtsfolge als geltungserhaltende Reduktion festzuschreiben.

6. Kosten

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 2 Nr. 3 Schiedsgerichtsordnung i. V. m. § 91 ZPO). Die Pflicht der Parteien, ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen, ist in Art. 2 Nr. 2 S.1 der Schiedsgerichtsordnung der Beklagten festgelegt.



Dr. Helmut Lieber

Beisitzer



Dr. Thomas Summerer

Vorsitzender



Dr. Markus Sikora

Beisitzer